



AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 09.04.2021

Nummer 31

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00

Mittwoch 08:00 - 12:00

Donnerstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag 07:30 - 13:00 Dienstag 07:30 - 16:00 Mittwoch 07:30 - 13:00 Donnerstag 07:30 - 17:00 Freitag 07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de

 Apotheken: <u>www.apotheken.de</u> oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

<u>Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses</u> <u>Amtsblattes:</u>

Anlage 1: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Pabst Besitz GmbH & Co. KG, Industriestraße 15, 97469 Gochsheim

Anlage 2: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung AWO Seniorenzentrum Schwebheim zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 3: Bekanntmachung zur Öffnung der Schulen und Kitas für die Woche vom 12.04.2021 bis 18.04.2021



Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 31

40.3-824/1/4-150/19

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 Investitionen-BeschleunigungsG vom 15.02.2021 (BGBI. I S. 306);

Antrag der Pabst Besitz GmbH & Co. KG, Industriestraße 15, 97469 Gochsheim, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Liquefied Natural Gas (LNG – Flüssigerdgas) dient, mit einem Fassungsvermögen von 25 Tonnen (Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BlmSchV) auf den Grundstücken FI.-Nrn. 7674 und 7674/1 der Gemarkung Gochsheim, Gemeinde Gochsheim, Landkreis Schweinfurt:

Ergebnis der Prüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Die Pabst Besitz GmbH & Co. KG, Industriestraße 15, 97469 Gochsheim, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb der nachfolgend genannten Anlage nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 7674 und 7674/1 der Gemarkung Gochsheim gestellt:

Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen

("Anlage zur Lagerung von Liquefied Natural Gas - LNG", maximales Füllgewicht: 25 Tonnen)

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Lagerung von LNG stellen ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a) UVPG dar, da der maßgebende Größenwert in Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG überschritten wird.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 5 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles ("S") zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war in zwei Stufen zu prüfen, ob von dem Vorhaben gemäß den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schweinfurt, den 26.03.2021 Landratsamt Schweinfurt

gez. Jana Mai Abteilungsleiterin Umwelt und Bau



Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 31

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung AWO Seniorenzentrum Schwebheim zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Für Beschäftigte der Einrichtung AWO Seniorenzentrum Schwebheim (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 12. April 2021 in der Einrichtung Seniorenzentrum Schwebheim (Pfefferminzweg 7, 97525 Schwebheim) vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
- 2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich als Kontaktperson der Kategorie 1 oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Personen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen, die in der Zeit von 12.04.2021 bis 17.04.2021 stattfindet.
- 3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- 4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- 5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 10. April 2021) und mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez. Marita Eckstein Abteilungsleiterin



Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 31

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Schweinfurt gibt hiermit aufgrund der Regelungen der §§ 18 Absatz 1 Satz 4 und 19 Absatz 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) amtlich bekannt, dass der nach diesen Vorschriften bestimmte 7-Tage-Inzidenzwert für den Landkreis Schweinfurt bei 82,3 liegt (Wert laut RKI, Stand 09.04.2021, 03:08 Uhr).

Es gilt deshalb für den Schulbetrieb ab 12.04.2021 bis zunächst einschließlich 18.04.2021 weiterhin die Regelung des § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BaylfSMV und für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuungen und organisierten Spielgruppen für Kinder die Regelung des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BaylfSMV.

Hinweise:

Das Landratsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass ab dem 12.04.2021 bis zunächst einschließlich 18.04.2021 deshalb für alle Einrichtungen und Schulen im Sinne der oben genannten Vorschriften, die ihren Standort im Landkreis Schweinfurt haben, folgende Regelungen gelten:

1) Es findet Präsenzunterricht an Schulen, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Auch sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Mittagsbetreuung an Schulen sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 12. BaylfSMV).

Regelungen zur Notbetreuung werden nach § 18 Absatz 1 Satz 6 der 12. BaylfSMV vom zuständigen Staatsministerium erlassen.

Die Vorschriften zur Maskenpflicht nach § 18 Absatz 2 der 12. BaylfSMV sind zu beachten.

- 2) Die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen können nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BaylfSMV nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).
- 3)
 Die jeweiligen Schulen und Träger haben ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten (§ 18 Absatz 1 Satz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 bzw. § 19 Absatz 2 der 12. BaylfSMV).

Diese Bekanntmachung ist für die kommende Kalenderwoche 15 des Jahres 2021 (also für die Zeit vom 12.04.2021 bis 18.04.2021) gültig.

Die Bekanntmachung für die Kalenderwoche 16 des Jahres 2021 erfolgt am Freitag, den 16.04.2021.

Schweinfurt, den 09.04.2021

gez. Mai

Abteilungsleiterin